



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
155. Jahrgang
Köln, 1. Mai 2015

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstaktion 2015 111

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 104 Statut Ehe- und Familienfonds des Erzbistum Köln 112
Nr. 105 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus, Solingen 113
Nr. 106 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Solingen-Krahenhöhe 113
Nr. 107 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen, Solingen-Löhdorf 113
Nr. 108 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Höhscheid 114
Nr. 109 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Solingen-Burg 114
Nr. 110 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Lindlar-Hohkeppel 115
Nr. 111 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth 116
Nr. 112 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke 116
Nr. 113 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Marienheide 116
Nr. 114 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach 117

Nr. 115 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach 118
Nr. 116 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl 118

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 117 Vergaberichtlinien für den Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln 119
Nr. 118 Rechtsbereinigung 120
Nr. 119 Betriebsausflug 120
Nr. 120 Schließzeiten der katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln 120
Nr. 121 Umlage der Versicherungsprämien bei Miet- und Dienstwohnungen sowie Kindertagesstätten 121

Personalia

Nr. 122 Personalchronik 121
Nr. 123 Offene Stelle Pastoraler Dienste 122

Weitere Mitteilungen

Nr. 124 Küsterausbildung 123
Nr. 125 „Herz über Kopf“ – Auftakt: Auf dem Weg zum Weltjugendtag 123
Nr. 126 Wanderexerzitien für Pfarramtssekretärinnen 123

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstaktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei

handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis

durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Hildesheim, den 26.02.2015

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.05.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24.05.2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 104 Statut Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln

I. Errichtung

Zum 01. Juni 2006 wurde zur Förderung von Maßnahmen und Beratungsaktivitäten im Bereich Ehe- und Familie mit einem vom Erzbistum Köln zur Verfügung gestellten Kapital ein Fonds unter dem Namen:

„Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln“

errichtet. Nach Anhörung des Kuratoriums erlasse ich das folgende, geänderte Statut:

II. Statut

§ 1

Rechtsstellung

Der Ehe- und Familienfonds ist ein unselbstständiges Sondervermögen des Erzbistums Köln.

§ 2

Zweck

Zweck des Fonds ist die Förderung von Maßnahmen und Beratungsaktivitäten zur Unterstützung von Ehe und Familie. Der Fonds dient der Förderung der ehe- und familienbezogenen Dienste, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe des Lebens und das Wohl der Kinder. Es sollen innovative Projekte im Bereich Ehe und Familie im Rahmen der vorhandenen Mittel gefördert werden, die nicht bzw. noch nicht zum finanziell gesicherten kirchlich-caritativen Angebot im Erzbistum Köln zählen.

§ 3

Fondsvermögen

- (1) Das Vermögen des Fonds besteht im Zeitpunkt seiner Errichtung aus einem Geldvermögen in Höhe von insgesamt 7.000.000,00 €.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes des Fonds ist das Fondsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und wertbeständig und erträglich anzulegen. Der Fondszweck soll aus den Erträgen des Kapitals erfüllt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Mittel des Fonds besteht nicht.

§ 4

Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds

Die Verwaltung der Stiftungsmittel obliegt der Hauptabteilung Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariats. Im Übrigen liegt die Geschäftsführung (Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung der Vorlagen, Protokollierung, Information der Antragsteller über gefasste Beschlüsse usw.) beim Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

§ 5

Kuratorium

-entfallen-

§ 6

Gewährung von Fördermitteln

Die Kommission für die Vergabe von Fördermitteln des Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln entscheidet über die Förderung von Maßnahmen im Sinne des § 2.

Die Entscheidungen ergehen auf Grundlage der vom Generalvikar erlassenen Vergaberichtlinien für den Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln.

§ 7

Satzungsänderung, Auflösung des Fonds

Über eine Änderung des Statuts oder die Auflösung des Fonds entscheidet der Erzbischof von Köln nach Anhörung der Kommission.

Bei Auflösung des Fonds entscheidet der Erzbischof von Köln unter Berücksichtigung des bisherigen Fondszwecks gemäß § 2 über die weitere Verwendung des Fondsvermögens.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit dem 01. März 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt das Statut des „Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln“ vom 01. Juni 2006 außer Kraft.

Köln, den 17. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 105 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus, Solingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Solingen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus, Solingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt H** [2572575,1 / 5670149,9] auf der Eisenbahnstrecke von Remscheid nach Solingen ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Solingen, zunächst in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt I** [2572697,7 / 5669973,3] auf dem Nacker Bach, dessen Achse sie nach Süden folgt bis zum **Punkt IA** [2572511,5 / 5669694,1]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2572725,5 / 5669764,0], [2572735,2 / 5669861,1], [2572881,2 / 5669919,3], [2572990,3 / 5669850,4], [2573490,3 / 5670013,6], [2573494,4 / 5669900,9], [2573811,9 / 5669437,9] und [2574206,4 / 5669454,1] nach Osten und Südosten zum **Punkt IB** [2574366,7 / 5669328,8] auf der Wiener Straße (Hauptstraße), deren Achse sie kurz nach Südwesten folgt, an der Einmündung in die Wiener Straße (Nebenstraße) in deren Achse nach Südosten übergeht, am Schnittpunkt mit der Achse der Neuenhofer Straße in diese nach Nordosten, an der Kreuzung mit der Platzhofstraße in deren Achse nach Südosten und an der Kreuzung mit der Regerstraße – übergehend in die Peresstraße – in deren Achsen nach Süden bis zum **Punkt IC** [2574981,9 / 5668660,4]. Hier knickt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575125,1 / 5668652,0], [2575266,7 / 5668500,4], [2575363,2 / 5668464,5], [2575375,9 / 5668487,5], [2575410,9 / 5668482,7], [2575430,7 / 5668545,4], [2575486,7 / 5668536,5], [2575481,6 / 5668469,7], [2575493,1 / 5668447,3] und [2575853,4 / 5667725,1] nach Südosten ab zum **Punkt ID** [2575819,1 / 5667579,7] auf der Leichlingen-Solinger Stadtgrenze.

Der besagten Stadtgrenze folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Solingen, nach Südosten zum **Punkt J** [2576037,1 / 5667383,4] und verläuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576466,7 / 5668463,4] und [2576448,9 / 5669141,4] nach Norden zum **Punkt K** [2576411,5 / 5669242,3] auf der Eichenstraße. Sie folgt nun der Achse der Eichenstraße nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit Achse der Bismarkstraße in diese nach Nordwesten und am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Remscheid nach Solingen in diese nach Westen und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt H**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 11. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 106 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Solingen-Krahenhöhe

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Josef, Solingen-Krahenhöhe, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Solingen-Krahenhöhe, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt N** [2579974,5 / 5668234,5] auf der Remscheid-Solinger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Josef, Solingen-Krahenhöhe, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2579836,3 / 5668303,6] und [2579336,9 / 5668089,4] zum **Punkt M** [2579171,0 / 5667692,6] auf der Wupper, deren Mittelachse sie nach Westen bzw. Südwesten bis zum **Punkt O** [2578210,2 / 5667080,3] folgt, in dem die Leichlingen-Solinger Stadtgrenze erreicht wird. Dieser entspricht sie in westlicher Richtung bis zum **Punkt P** [2576037,1 / 5667383,4] und verläuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576466,7 / 5668463,4] und [2576448,9 / 5669141,4] nach Norden zum **Punkt Q** [2576411,5 / 5669242,3] auf der Eichenstraße. Sie folgt nun der Achse der Eichenstraße nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit Achse der Bismarkstraße in diese nach Nordwesten und am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Remscheid nach Solingen in diese nach Osten zum **Punkt R** [2578341,1 / 5671373,1]. Von hier trifft sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt S** [2578352,1 / 5671558,0] auf den Halfeshofer Bach, folgt dessen Achse nach Norden bis zum **Punkt T** [2578508,2 / 5671791,8] und verläuft in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt U** [2578541,9 / 5671818,7] auf der Wuppertal-Solinger Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Remscheid-Solinger Stadtgrenze – nach Süden zu ihrem **Ausgangspunkt N** zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 11. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 107 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen, Solingen-Löhndorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Liebfrauen, Solingen-Löhndorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen, Solingen-Löh-

dorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt E** [2570791,0 / 5667324,9] auf der Aufderhöher Straße (Nebenstraße) ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Liebfrauen, Solingen-Löhndorf, zunächst der Mittelachse der besagten Straße in westlicher und nördlicher Richtung, übergend zunächst in die Mittelachse der Opladener Straße und später der Aufderhöher Straße (Hauptstraße) bis zum **Punkt F** [2570824,4 / 5667512,8]. Von hier aus verläuft sie in der Art bis zum **Punkt G** [2570986,4 / 5667865,0], der sich auf der Mittelachse der Nußbaumstraße befindet, dass sämtliche an der Aufderhöher Straße gelegenen Gebäude zum Pfarrgebiet gehören. Sie folgt anschließend der Mittelachse der Nußbaumstraße nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Wuppertal nach Köln in deren Achse nach Norden, an der Kreuzung mit der L 288 in deren Achse nach Osten, an der Einmündung der L 141n in deren Achse nach Nordosten und am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Remscheid nach Solingen in deren Achse nach Osten bis zum **Punkt H** [2572575,1 / 5670149,9]. Von diesem aus erreicht sie in direkter Luftlinie nach Südosten im **Punkt I** [2572697,7 / 5669973,3] den Nacker Bach, dessen Achse sie nach Süden folgt bis zum **Punkt J** [2572178,3 / 5668608,8]. Hier knickt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2572118,2 / 5668569,2], [2571612,0 / 5668225,4], [2571588,1 / 5667821,5], [2571366,9 / 5667495,1], [2571454,3 / 5667276,5], [2571107,1 / 5666943,6], [2571081,8 / 5666852,6], [2570888,6 / 5666914,8] und [2570797,3 / 5667263,4] nach Südwesten und Nordwesten ab und kehrt so zu ihrem **Ausgangspunkt E** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 11. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 108 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen - Höhscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Höhscheid, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Höhscheid, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt IA** [2572511,5 / 5669694,1] auf dem Nacker Bach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Höhscheid, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2572725,5 / 5669764,0], [2572735,2 / 5669861,1], [2572881,2 / 5669919,3], [2572990,3 / 5669850,4], [2573490,3 / 5670013,6], [2573494,4 / 5669900,9], [2573811,9 / 5669437,9] und [2574206,4 / 5669454,1] nach Osten und Südosten zum **Punkt IB** [2574366,7 / 5669328,8] auf der Wiener Straße (Hauptstraße), deren Achse sie kurz nach Südwesten folgt, an der Einmündung in die Wiener Straße (Nebenstraße) in deren Achse nach Südosten übergeht, am Schnittpunkt mit der Achse der Neuenhofer Straße in diese nach Nordosten, an der Kreuzung mit der Platzhofstraße in deren Achse nach Südosten und an der Kreuzung mit der Regerstraße – übergend in die Peresstraße – in deren Achsen nach Süden bis zum **Punkt IC** [2574981,9 / 5668660,4]. Hier knickt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575125,1 / 5668652,0], [2575266,7 / 5668500,4], [2575363,2 / 5668464,5], [2575375,9 / 5668487,5], [2575410,9 / 5668482,7], [2575430,7 / 5668545,4], [2575486,7 / 5668536,5], [2575481,6 / 5668469,7], [2575493,1 / 5668447,3] und [2575853,4 / 5667725,1] nach Südosten ab zum **Punkt ID** [2575819,1 / 5667579,7] auf der Leichlingen-Solinger Stadtgrenze.

Der besagten Stadtgrenze folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Höhscheid, nach Westen zum **Punkt IE** [2571489,1 / 5666454,1] und verläuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2571486,4 / 5666456,4], [2571192,4 / 5666787,7], [2571224,0 / 5666908,4], [2571107,1 / 5666943,6], [2571454,3 / 5667276,5], [2571366,9 / 5667495,1], [2571588,1 / 5667821,5], [2571612,0 / 5668225,4] und [2572118,2 / 5668569,2] nach Norden zum **Punkt J** [2572178,3 / 5668608,8] auf dem Nacker Bach. Über dessen Achse findet sie in nördlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt IA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 11. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 109 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Solingen-Burg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Solingen-Burg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Solingen-Burg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt N** [2579974,5 / 5668234,5] auf der Remscheid-Solinger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Solingen-Burg, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2579836,3 / 5668303,6] und [2579336,9 / 5668089,4] zum **Punkt M** [2579171,0 / 5667692,6] auf der Wupper, deren Mittelachse sie nach Westen bzw. Südwesten bis zum **Punkt O** [2578210,2 / 5667080,3] folgt, in dem die Leichlingen-Solinger Stadtgrenze erreicht wird. Über diese findet sie – übergehend in die Wermelskirchen-Solinger Stadtgrenze und die Remscheid-Solinger Stadtgrenze – nach Süden, Osten, Norden und Südwesten zu ihrem **Ausgangspunkt N** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 11. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 110 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Lindlar - Hohkeppel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Lindlar-Hohkeppel, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Lindlar-Hohkeppel, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt BC** [2587301,6 / 5650322,6] auf der Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Lindlar-Hohkeppel, zunächst in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt [2587483,9 / 5650322,6] auf die Achse der Sülz und folgt dieser nach Nordosten zum **Schnittpunkt BB** [2587875,0 / 5650854,1] mit der Overath-Kürtener Stadtgrenze. Über diese läuft sie – übergehend in die Lindlar-Overrather Stadtgrenze – nach Osten zum **Punkt BA** [2588481,9 / 5650611,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2590306,2 / 5652295,4], [2590438,1 / 5653529,4], [2590455,7 / 5653534,3], [2590463,6 / 5653537,0], [2590474,2 / 5653535,6], [2590489,7 / 5653536,6], [2590511,9 / 5653541,3], [2590518,2 / 5653540,3], [2590527,8 / 5653530,4], [2590528,8 / 5653520,1] und [2590533,1 / 5653509,8] nach Nordosten

zum **Punkt C** [2590540,3 / 5653500,3] auf dem Lindlarer Sülz.

Dessen Verlauf folgt sie kurz in südlicher Richtung zum **Punkt D** [2590569,4 / 5653411,3], um hier in gerader Luftlinie durch die Punkte [2590576,4 / 5653408,6], [2590580,7 / 5653407,7], [2590590,3 / 5653408,6], [2590601,2], [2590610,1 / 5653416,9], [2590619,1 / 5653424,5], [2590632,3 / 5653430,1], [2590636,6 / 5653434,1], [2590636,6 / 5653445,7], [2590638,9 / 5653453,0], [2590643,2 / 5653456,6], [2590664,4 / 5653463,6], [2590664,4 / 5653461,6], [2590688,5 / 5653475,1], [2590710,7 / 5653480,4], [2590724,2 / 5653488,7], [2590758,6 / 5653508,5], [2590761,9 / 5653506,2], [2590767,6 / 5653511,5], [2590773,2 / 5653518,1], [2590779,5 / 5653523,1], [2590794,3 / 5653528,7], [2590806,2 / 5653534,0], [2590828,1 / 5653549,9], [2590834,0 / 5653539,6], [2590841,3 / 5653517,8] nach Nordosten zum **Punkt E** [2590976,2 / 5653596,5] auf dem Lindlarer Sülz abzuknicken.

Dem Flusslauf folgt die Pfarrgrenze nach Osten zum **Punkt F** [2591793,0 / 5653641,8], von dem aus sie in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2592164,5 / 5653257,9], [2592407,2 / 5651916,4] und [2592544,5 / 5651741,5] zum **Punkt G** [2592962,0 / 5651532,2] auf der L 299 läuft, deren Achse sie in nordöstlicher Richtung zum **Punkt H** [2593190,3 / 5651649,4] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2593233,8 / 5651472,0], [2594028,3 / 5652009,6], [2594305,7 / 5651753,2], [2594794,8 / 5651418,5] und [2595110,6 / 5651478,8] nach Osten zum **Punkt I** [2595169,6 / 5651392,3] auf der Lindlar-Engelskirchener Stadtgrenze, über welche sie – übergehend in die Engelskirchen-Overrather Stadtgrenze – nach Südwesten bis zum **Schnittpunkt J** [2592402,8 / 5649596,1] mit dem Vilkerather Bach läuft, dem sie nach Süden bis zum **Punkt K** [2592329,9 / 5649184,2] folgt.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2592063,1 / 5649122,1], [2591929,5 / 5649004,6], [2591950,5 / 5648836,8], [2591871,8 / 5648799,5], [2591739,3 / 5648855,9], [2591570,7 / 5648687,1] und [2591587,1 / 5648588,5] nach Südwesten zum **Punkt L** [2591467,4 / 5648571,7] auf dem Rotter Weg, dessen Achse sie nach Süden zum **Punkt M** [2591502,8 / 5648219,5] folgt. Hier knickt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt N** [2591253,5 / 5647809,1] auf dem Backenbach ab, dessen Achse sie wiederum nach Westen zum **Punkt NA** [2590166,7 / 5647658,6] entspricht und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2589903,4 / 5647631,1] nach Nordwesten zum **Punkt NB** [2589260,5 / 5648020,7] auf der Straße „Leffelsend“, deren Achse sie nach Norden zum **Punkt OB** [2589173,4 / 5648210,2] folgt.

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589284,6 / 5648281,3], [2588817,9 / 5648829,0] und [2588699,2 / 5649371,9] nach Nordwesten zum **Punkt P** [2588055,2 / 5649339,7] auf der Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach, folgt dieser nach Nordwesten zum **Punkt Q** [2587604,7 / 5649915,8], läuft von diesem in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt R** [2588088,9 / 5650487,6] auf der Sülz, folgt deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt S** [2587924,2 / 5650581,6], trifft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2587861,9 / 5650642,5] und [2587804,5 / 5650561,5] nach Nordwesten, Südwesten und Osten im Punkt [2587885,1 / 5650529,9] erneut auf die Achse der Sülz, folgt dieser nach Südwesten bis

zum Punkt [2587579,0 / 5650200,9] und trifft von dort in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt T** [2587455,7 / 5650083,1] auf die Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach. Über diese findet sie nach Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt BC**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 26. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 111 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Die Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, verläuft identisch mit den kommunalen Grenzen der Stadt Wipperfürth.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 26. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 112 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt DA** [2616271,4 / 5658158,5] auf der Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2617703,0 / 5656960,4], [2617703,0 / 5655510,2], [2616982,7 / 5654131,2] und [2617002,0 / 5653543,4] nach Süden und Osten zum **Punkt E** [2618087,9 / 5653615,8] auf der Bergneustadt-Reichshofer Stadtgrenze.

Über diese findet sie – übergehend in die Bergneustadt-Drolshagener Stadtgrenze sowie die Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze – nach Osten, Norden und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt DA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 113 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Marienheide

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Marienheide, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Marienheide, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [3394840,2 / 5664437,9] auf der Kierspe-Wipperfürther Stadtgrenze sowie dem Grenzweg ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Marienheide, zunächst der Achse des Grenzwegs nach Südwesten zum **Punkt C** [3395039,2 / 5665231,3]. Sie läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Süden, Westen und Südosten durch die Punkte [3395083,5 / 5665220,8], [3395074,0 / 5665181,4], [3395110,6 / 5665172,5], [3395100,2 / 5665065,8], [3395220,7 / 5665042,3], [3395229,9 / 5664929,1], [3395204,8 / 5664779,9], [3395163,9 / 5664713,9], [3395127,0 / 5664616,5], [3395060,0 / 5664455,4], [3395045,5 / 5664424,2], [3395014,1 / 5664401,0], [3394955,2 / 5664399,4], [3394870,7 / 5664421,4], [3394840,2 / 5664437,9], [3394870,9 / 5664380,4], [3394874,0 / 5664329,9], [3394923,3 / 5664303,6], [3394982,5 / 5664266,5] und [3395014,6 / 5664244,4] zum **Punkt DA** [3395061,7 / 5664207,0] auf der Achse des Nordarms der Wipper. Sie folgt dann der Achse des Nordarms der Wipper nach Südosten und schwenkt an der Mündung des Bachs „Lingese“ in dessen Achse nach Nordosten bis zum **Punkt DB** [3397145,9 / 5663629,3].

Ab hier durchläuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten die Punkte [3397195,8 / 5663654,1], [3397230,0 / 5663679,5], [3397271,5 / 5663707,6], [3397313,9 / 5663725,7], [3397364,9 / 5663741,5], [3397415,8 / 5663747,4], [3397452,6 / 5663741,3], [3397508,1 / 5663723,1], [3397574,0 / 5663692,0], [3397630,1 / 5663654,6], [3397670,6 / 5663640,4], [3397727,1 / 5663629,4], [3397780,0 / 5663629,3], [3397834,6 / 5663637,0], [3397897,6 / 5663656,3], [3397986,0 / 5663695,7], [3397995,0 / 5663707,0], [3398006,9 / 5663739,0], [3398010,6 / 5663830,2], [3398011,7 / 5663856,6], [3398012,4 / 5663889,7], [3398015,7 / 5663905,5], [3398031,0 / 5663924,7], [3398056,9 / 5663942,8], [3398088,3 / 5663964,4], [3398115,7 / 5663987,8], [3398140,1 / 5664001,3], [3398164,1 / 5664005,0], [3398198,4 / 5664003,6], [3398221,6 / 5664004,0], [3398240,3 / 5664008,5], [3398265,4 / 5664022,0], [3398281,6 / 5664047,2], sowie **Punkt E** [3398286,6 / 5664060,3], in dem die Kierspe-Marienheider Stadtgrenze erreicht wird.

Dieser Stadtgrenze folgt die Pfarrgrenze nach Osten bis zum **Punkt F** [3400455,2 / 5664328,8] und verläuft weiter in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [3400471,8 / 5664314,9], [3400457,9 / 5664265,2], [3400408,9 / 5664152,3], [3400363,7 / 5664067,4], [3400479,2 / 5664009,1], [3400489,4 / 5664000,7], [3400497,3 / 5663981,9], sowie **Punkt G** [3400494,5 / 5663953,5], in dem die Achse des Ahbachs erreicht wird. Die Pfarrgrenze folgt der Achse dieses Bachlaufs nach Süden und Osten bis zum **Punkt H** [3400971,9 / 5663697,2] und verläuft in gerader Luftlinie nach Süden und Osten durch die Punkte [3400983,8 / 5663695,6], [3400980,6 / 5663667,2] und [3401060,7 / 5663666,0] zum **Punkt I** [3401064,4 / 5663636,0] auf der Achse des Ahbachs, der sie nach Osten bis zum **Punkt J** [3401322,4 / 5663607,6] folgt.

In gerader Luftlinie nach Norden und Osten durchläuft die Grenze nun die Punkte [3401336,7 / 5663746,1], [3401523,2 / 5663790,8], [3401540,1 / 5663783,5], [3401554,2 / 5663780,2], [3401583,6 / 5663787,0], [3401651,9 / 5663806,0] und [3401695,7 / 5663824,1] zum **Punkt K** [3401732,2 / 5663844,5] auf der Kierspe-Marienheider Stadtgrenze, folgt dieser – übergehend in die Meinerzhagen-Marienheider Stadtgrenze sowie die Gummersbach-Marienheider Stadtgrenze – in östlicher, südlicher und westlicher Richtung zum **Punkt L** [2607311,4 / 5658537,7] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Süden und Westen durch die Punkte [2607376,8 / 5658269,4], [2606888,4 / 5657546,6], [2606577,4 / 5656379,7], [2606967,3 / 5655909,1] und [2606311,4 / 5653923,6] zum **Punkt M** [2605534,9 / 5654093,0] auf der Engelskirchen-Gummersbacher Stadtgrenze, der sie nach Westen zum **Schnittpunkt N** [2601327,2 / 5654788,5] mit der Achse der L 306 folgt.

Anschließend läuft sie über die Achse der L 306 nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Leppe in diese nach Norden bis zum **Punkt O** [2601055,2 / 5654732,9], stößt von diesem aus in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt P** [2600919,5 / 5654681,6] auf die Lindlar-Gummersbacher Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Lindlar-Marienheider Stadtgrenze, die Wipperfürth-Marienheider Stadtgrenze sowie die Wipperfürth-Kiersper Stadtgrenze – nach Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 26. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 114 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt E** [2614476,4 / 5656656,6] auf der Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2613820,2 / 5656916,2], [2612844,1 / 5656529,8], [2613035,3 / 5655714,8], [2612881,8 / 5655597,6], [2613045,8 / 5655034,0], [2612307,4 / 5655066,1], [2612301,0 / 5654512,6], [2611849,3 / 5654514,4], [2611418,2 / 5653819,2], [2611418,2 / 5653819,2], [2611149,5 / 5654394,7], [2610506,0 / 5654654,0] und [2610417,1 / 5654631,8] nach Südwesten und Nordwesten zum **Punkt EA** [2610195,1 / 5654691,4] auf der Wilhelm-Breckow-Allee.

Anschließend folgt sie deren Achse nach Süden und Südwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der Dr.-Ottmar-Kohler-Straße in deren Achse nach Westen und Südwesten zum **Punkt EB** [2609554,8 / 5654192,4], trifft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt EC** [2609356,7 / 5654158,7] erneut auf die Dr.-Ottmar-Kohler-Straße, folgt deren Achse nach Westen und geht weiter nach Westen in die Achse der Hardtstraße über bis zum **Punkt ED** [2609083,4 / 5654189,2].

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden und Nordwesten durch den Punkt [2608818,9 / 5652772,4] zum **Punkt FA** [2608464,1 / 5652939,0] auf der K 41, folgt deren Achse Nordwesten zum **Punkt FB** [2607809,3 / 5653596,8] und erreicht von diesem aus in gerader Luftlinie nach Westen und Norden durch die Punkte [2606311,4 / 5653923,6], [2606967,3 / 5655909,1], [2606577,4 / 5656379,7], [2606888,4 / 5657546,6] und [2607376,8 / 5658269,4] im **Punkt L** [2607311,4 / 5658537,7] die Marienheide-Gummersbacher Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Meinerzhagen-Gummersbacher Stadtgrenze, die Drolshagen-Gummersbacher Stadtgrenze sowie die Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze – nach Nordosten, Südosten und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 26. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 115 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt ED** [2609083,4 / 5654189,2] auf der Hardtstraße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach, zunächst der Achse der besagten Straße nach Osten und geht weiter nach Osten in die Achse der Dr.-Ottmar-Kohler-Straße über bis zum **Punkt EC** [2609356,7 / 5654158,7].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt EB** [2609554,8 / 5654192,4] auf der Dr.-Ottmar-Kohler-Straße, folgt deren Achse nach Nordosten, geht an der Kreuzung mit der Wilhelm-Breckow-Allee in deren Achse nach Nordosten und Norden über bis zum **Punkt EA** [2610195,1 / 5654691,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2610417,1 / 5654631,8], [2610506,0 / 5654654,0], [2611149,5 / 5654394,7] und [2611418,2 / 5653819,2] nach Südosten zum **Punkt F** [2611375,4 / 5653721,2] auf der Kleffstraße, deren Achse sie nach Süden zum **Punkt G** [2611423,0 / 5653373,0] folgt.

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2611216,2 / 5653161,0] und [2611454,9 / 5653143,8] nach Südwesten und Südosten zum **Punkt H** [2611909,8 / 5652467,3] auf der Reichshof-Gummersbacher Stadtgrenze, läuft über diese – übergehend in die Reichshof-Wiehler Stadtgrenze – nach Süden zum **Schnittpunkt I** [2611683,8 / 5650159,9] mit der Achse der A 4 und folgt dieser nach Westen zum **Punkt IB** [2609072,1 / 5649565,6]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt J** [2609117,0 / 5650320,5] auf die Gummersbach-Wiehler Stadtgrenze, folgt dieser nach Norden und Osten zum **Punkt K** [2609461,5 / 5651095,3], läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt L** [2609781,3 / 5651922,0] auf der B 55, folgt deren Achse nach Nordosten

zum **Punkt M** [2609906,2 / 5652064,1] und findet von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2609800,1 / 5652297,7] und [2608818,9 / 5652772,4] nach Nordwesten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt ED**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 26. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 116 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt H** [2617300,7 / 5640068,2] auf der Waldbröl-Morsbacher Stadtgrenze ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden im Punkt [2617305,6 / 5640082,1] auf die Siegener Straße, folgt deren Achse nach Westen zum **Punkt I** [2616551,2 / 5639851,6] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt IA** [2616198,5 / 5640070,0] auf der Straße „Schönblick“. Deren Achse folgt sie nach Norden, geht weiter nach Norden in die Achse der Gottlieb-Daimler-Straße über, schwenkt an der Kreuzung mit der Industriestraße in deren Achse nach Osten zum **Punkt IB** [2616195,0 / 5640416,9], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2616060,2 / 5640535,6] nach Nordwesten zum **Punkt J** [2615664,4 / 5640505,8] auf der B 256, folgt deren Achse nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 339 in diese nach Norden zum **Punkt K** [2614851,1 / 5641211,0].

Im weiteren Verlauf stößt sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2614520,1 / 5642114,0] nach Nordwesten im **Punkt L** [2613741,5 / 5642424,5] auf die Waldbröl-Nümbrecht Stadtgrenze, über welche sie – übergehend in die Reichshof-Nümbrecht Stadtgrenze sowie die Nümbrecht-Wiehler Stadtgrenze – nach Norden und Westen zum **Punkt MA** [2608834,1 / 5645601,3] läuft. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2608834,1 / 5645252,5] und [2608448,4 / 5645252,5] nach Süden, Westen und Norden zum **Punkt M** [2608448,4 / 5645432,8] auf der Nümbrecht-Wiehler Stadtgrenze, folgt dieser nach Westen zum **Punkt N** [2608169,8 / 5645433,6] und läuft von diesem aus

in gerader Luftlinie durch die Punkte [2608118,7 / 5644098,6], [2607931,5 / 5643878,8], [2607630,6 / 5644157,7], [2606953,3 / 5643620,0], [2606938,7 / 5643180,4], [2606277,4 / 5642696,8], [2605655,1 / 5641636,4], [2605653,1 / 5640322,4], [2606086,9 / 5639382,1] und [2606410,7 / 5637561,7] nach Süden zum **Punkt O** [2606026,5 / 5637182,0] auf der Nümbrecht-Ruppichterother Stadtgrenze.

Über diese findet sie – übergehend in die Waldbröl-Ruppichterother Stadtgrenze, die Windeck-Ruppichterother Stadtgren-

ze sowie die Waldbröl-Morsbacher Stadtgrenze nach Südosten, Osten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt H**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 26. März 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 117 Vergaberichtlinien für den Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln

Köln, 17. Februar 2015

1. Zweck des Fonds

Entsprechend dem Statut des „Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln“ in seiner Fassung vom 01. März 2015 ist Zweck des Fonds die Förderung von Maßnahmen und Beratungsaktivitäten zur Unterstützung von Ehe und Familie. Der Fonds dient der Förderung der ehe- und familienbezogenen Dienste, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe des Lebens und das Wohl der Kinder. Es sollen innovative Projekte im Bereich Ehe und Familie im Rahmen der vorhandenen Mittel gefördert werden, die nicht bzw. noch nicht zum finanziell gesicherten kirchlich-caritativen Angebot im Erzbistum Köln zählen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen sollen insbesondere Kirchengemeinden, Verbände, Einrichtungen und Dienste aus dem Erzbistum Köln erhalten, die dem Zweck des Fonds entsprechende Maßnahmen, Projekte, Aktivitäten, Aktionen, Veranstaltungen planen und durchführen.
- 2.2 Die zur Förderung beantragten Vorhaben sollen Innovationscharakter besitzen und bisher (noch) nicht zum gesicherten Angebot kirchlich-caritativer Arbeit im Bereich Ehe und Familie im Erzbistum Köln zählen.
- 2.3 Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen haben, können in der Regel nicht gefördert werden.
- 2.4 Bei den zu fördernden Maßnahmen, Projekten, Aktionen müssen auch die weiteren (einschließlich öffentlich-rechtlichen) Möglichkeiten der Finanzierung geprüft und dargelegt sein.
- 2.5 Die geplante Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss dargestellt sein. Eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers entsprechende Eigenleistung soll dabei in der Regel ausgewiesen sein.
- 2.6 Die beantragte Förderung muss zeitlich befristet sein. Folgeanträge sind möglich.

3. Zuwendungsverfahren

- 3.1 Anträge sind an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. – Ehe- und Familienfonds, Postfach 29 02 61 in 50524 Köln – zu richten.

3.2 Der Antragsteller legt in einem schriftlichen Antrag die Förderungswürdigkeit der durchzuführenden Maßnahmen dar.

3.3 Der Antrag enthält neben Aussagen über Zielgruppe und Zielsetzung auch Angaben zum Zielerreichungsprozess sowie zu den Erfolgsparametern für die Wirksamkeit und über die Kooperationspartner. Ein Kostenvorschlag und Finanzierungsplan ist beizufügen.

3.4 Die Geschäftsführung des Fonds wird bei der zuständigen diözesanen Fachstelle im Diözesan-Caritasverband bzw. im Erzbischöflichen Generalvikariat eine fachliche Stellungnahme zum Förderantrag einholen.

3.5 Die Kommission entscheidet über die eingereichten Anträge. Auf Grundlage der Entscheidung der Kommission erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Auszahlungen können in einer Summe oder auch zeitlich gestaffelt erfolgen.

3.6 Bei mehrjährigen Vorhaben können die Zuwendungen degressiv sein, so dass Antragsteller zunehmend Eigenmittel einsetzen oder Drittmittel einwerben müssen.

3.7 Der Zuwendungsempfänger soll bei einer öffentlichen Darstellung seines Vorhabens in geeigneter Form auf die Förderung durch den Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln hinweisen.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss spätestens vier Monate nach Beendigung der beantragten Maßnahme bzw. eines Förderjahres einen Verwendungsnachweis vorlegen.

4.2 Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht zum Verlauf und Ergebnis des Projektes, der Maßnahme, der Aktion beizufügen.

4.3 Der Träger erklärt seine Bereitschaft, dass die Ergebnisse seiner Arbeit im kirchlich-caritativen Raum im Erzbistum Köln, ggf. auch auf der Bundesebene, kommuniziert werden und beteiligt sich am Wissens- und Erfahrungstransfer.

5. Rückzahlungspflicht

5.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.

5.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten der geförderten Maßnahme oder

sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist in der Höhe der Überdeckung die Zuwendung des Ehe- und Familienfonds anteilig oder ganz zurückzuführen.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Vergaberichtlinien treten am 01. März 2015 in Kraft und werden im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Nr. 118 Rechtsbereinigung

Köln, 20. März 2015

Die Vergaberichtlinien für den Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln vom 1. März 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 114, treten zum 1. März 2015 außer Kraft und sind nicht mehr anzuwenden (vgl. Amtsblatt 2015, Nrn. 104 und 117).

Nr. 119 Betriebsausflug des Generalvikariates 2015

Köln, 10. April 2015

Am Dienstag, 19. Mai 2015 bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Betriebsausflugs ganztags geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Nr. 120 Schließzeiten der katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, 07. April 2015

I.

Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Daher sind die Schließzeiten dieser Einrichtungen nicht direkt an die Ferienordnung für Schulen gebunden, sondern eigenständig zu regeln.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub. Um eine weitgehend kontinuierliche Anwesenheit des Personals während der Öffnungszeiten der Einrichtungen und damit einen reibungslosen Ablauf der Arbeit zu gewährleisten, empfehlen wir den Trägern katholischer Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln für ihre Einrichtungen Schließzeiten vorzusehen, insbesondere während der Sommerschulferien und zwischen Weihnachten und Neujahr.

Der Begriff der Schließtage ist stets aus Elternsicht zu verstehen.

1. Rahmenkriterien für die Anzahl der Schließtage

1.1 Landesrechtliche Bestimmungen

Die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

In NRW gilt: Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und gesetzliche Feiertage) soll 20 und darf 30 Tage nicht überschreiten (§ 13e (2) Satz 2 KiBiz). Dies ist eine „Soll-Vorschrift“, d. h. die Anzahl von 20 Schließtagen darf nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Heilig Abend und Silvester gelten je als ein halber Schließtag.

1.2 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Die jährliche Ferienschießzeit soll aus arbeitsrechtlichen Gründen insgesamt nicht mehr als drei Wochen betragen. Weitere Schließtage sind unter Berücksichtigung von 1.1 möglich, z. B. für Besinnungstage, einrichtungsbezogene Fortbildungen (ggf. auf Seelsorgebereichsebene) oder den Betriebsausflug.

Bei Brauchtumstagen ist nach regionalen Besonderheiten zu unterscheiden: Wird in der Region/der Stadt überwiegend nicht gearbeitet (z. B. in Köln am Rosenmontag), so handelt es sich nicht um einen Schließtag.

2. Weitere Kriterien für die Planung und Durchführung von Schließtagen

2.1 Planung

Bei der Planung der Schließzeiten

- ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen;
- sind die strukturellen Voraussetzungen der Einrichtung und die daraus resultierenden pädagogischen Notwendigkeiten sowie die personellen Möglichkeiten zu beachten;
- sind rechtzeitige Absprachen mit benachbarten Einrichtungen (vorzugsweise katholischen) zu treffen und ist ggf. eine Notfallbetreuung sicherzustellen;
- sind die staatlichen und kirchlichen Urlaubsregelungen zu berücksichtigen.

2.2 Elternmitwirkung

Die Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung sind nach Beginn des Kindergartenjahres einrichtungsbezogen in den Gremien der Elternmitwirkung zu beraten.

2.3 MAV-Beteiligung

Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) bei der Festlegung der Schließzeiten sind zu berücksichtigen.

2.4 Kommunikation

Die Schließzeiten sind vom Träger auf geeignete Weise den Eltern schriftlich mitzuteilen.

2.5 Verantwortung des Jugendamtes

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten

betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 22a (3) Satz 2 SGB VIII).

II.

Vorstehende Regelungen treten zum 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen zu den „Schließzeiten der katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln“ vom 20. Januar 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 46) außer Kraft.

Nr. 121 Umlage der Versicherungsprämien bei Miet- und Dienstwohnungen sowie Kindertagesstätten

Köln, 08. April 2015

Unter Bezugnahme auf die Regelung über die Umlage der Versicherungsprämien (siehe Amtsblatt vom 1. Dezember 1994, Nr. 274) wird zur Weiterberechnung der anteiligen Versicherungsprämien für die Gebäudeversicherung im Rahmen der Nebenkostenabrechnung bei vermieteten Einheiten und Dienstwohnungen nach entsprechender Bestätigung des Versicherungsmaklers der Quadratmeter-Verrechnungssatz ab dem Jahr 2015 mit 1,79 € festgelegt. Das Gleiche gilt für Kindertagesstätten, deren Trägerschaft an einen anderen Träger abgegeben wurde.

Personalia

Nr. 122 Personalia

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Residierenden Domkapitular ernannt am:

19.04. *Herr Generalvikar Dr. Dominik Meiering* an der Hohen Domkirche zu Köln.

Wahl, Bestätigung und Einführung des neuen Dompropstes

Das Metropolitankapitel hat in seiner Sitzung am 3. März 2015 Herrn Domkapitular Prälat Gerd Bachner zum neuen Dompropst an der Hohen Domkirche gewählt. Der Erzbischof hat diese Wahl bestätigt. Prälat Bachner ist am 19. April 2015 durch den Domdechanten in sein neues Amt als Dompropst eingeführt worden.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

22.02. *Herr Pfarrer Dr. Axel Hammes* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kommissarischen Lehrbeauftragten für das Fach Homiletik am Erzbischöflichen Diakoneninstitut und am Erzbischöflichen Priesterseminar.

12.03. *Herr Prof. em. Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis zum 31. März 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte.

13.03. *Herr Pfarrer Gerhard Schröder* weiterhin bis zum 31. Mai 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

19.03. *Herr Pfarrer Lambert Schäfer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 15. Juni 2015 bis 31. Juli 2015 zum Pfarrstellvertreter sowie ab 1. August 2015 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Dekanat Hilden/Langenfeld.

23.03. *Herr Kaplan Michael Maxeiner* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kollpingsfamilie in Overath im Dekanat Overath.

25.03. *Herr Pfarrer Wolfgang Pütz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses des Bundes der Schützenjugend in der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft.

30.03. *Pater Marie-Pascal Rushura OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Mai 2015 weiterhin zum Kaplan zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Lindenthal.

10.04. *Herr Ehrendechant Msgr. Albert Köhlwetter* mit Wirkung vom 1. Mai 2015 für die Dauer von einem Jahr zum Subsidiar an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal.

13.04. *Herr Diakon Rony John* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für den Zeitraum von fünf Jahren zum Stadtdekanatspräses für Kirchenmusik und des Diözesan-Cäcilienverbandes in den Stadtdekanaten Wuppertal und Remscheid.

13.04. *Pater Prälat Dr. Dieter Spelthahn ISch* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Düsseldorf.

14.04. *Herr Diakon Hans Gerd Grevelding* mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Diakon an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Dekanates Köln-Deutz.

Der Herr Erzbischof hat am:

25.03. *Herrn Stadtdechant Msgr. Robert Kleine* mit Ablauf des 31. März 2015 als Bundespräses der Schützenjugend in der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft entpflichtet.

26.03. *Herrn Pfarrer Heinz Zöller* und seinen Verzicht als Pfarrer und Rektoratspfarrer an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Thomas Morus in Leverkusen-

Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West angenommen und mit Ablauf des 31. August 2015 in den Ruhestand versetzt.

- 07.04. *Pater Dr. Peter Henrich OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. April 2015 als Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt entpflichtet.
- 07.04. *Pater Jacob Sacarias MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. April 2015 als Kaplan an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 10.02. *Pfarrer Augustin Maura*, 80 Jahre.
06.04. *Pfarrer i.R. Herbert Limbach*, 82 Jahre.
09.04. *Msgr. Paul Heinrich Haas*, 81 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 10.03. *Frau Susanne Besuglow* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath und Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 11.03. *Herr Winfried Kelkel* mit Wirkung vom 1. Mai 2015 als Pastoralreferent in der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf.
- 11.03. *Frau Christiane Neuhalfen* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – weiterhin bis zum 15. August 2018 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhönndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.
- 17.03. *Herr Hubert Schneider* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Worringen.
- 18.03. *Bruder Dirk Albert Wasserfuhr OSC* bis 31. August 2016 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Dekanates Wuppertal.
- 19.03. *Frau Stephanie Müller* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf-Gerresheim im Dekanat Düsseldorf Ost.
- 24.03. *Frau Sophie Bunse* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal.

- 26.03. *Frau Helga Bleser* mit Wirkung vom 1. August 2015 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirinus in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 26.03. *Herr Thomas Keulertz* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und an der Rektoratspfarrei St. Pius X. im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 16.04. *Frau Judith Schellhammer* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – für die Dauer von sechs Jahren bis zum 15. April 2021 mit der Geistlichen Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Stadtdekanat Leverkusen.

Es wurde entpflichtet am:

- 12.03. *Herr Michael Weiß* mit Ablauf des 30. November 2015 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Dekanat Hilden/Langefeld.
- 24.03. *Frau Sonja Büscher* mit Ablauf des 31. August 2015 als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln sowie an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Wartha, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Dekanates Eitorf/Hennef.

Nr. 123 Offene Stellen für Pastorale Dienste

- Im Seelsorgebereich „Bonn-Melbtal“ im Dekanat Bonn-Mitte/Süd wird ab sofort ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Herrn Dechant Bernd Kemmerling, Rehfuessstr. 24, 53115 Bonn. Tel.: 0228/218460.
- Im Seelsorgebereich „Lövenich/Weiden/Widdersdorf“ im Dekanat Köln-Lindenthal wird zum 1. Januar 2016 ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht in Widdersdorf zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Stefan Wißkirchen, Bunzlauer Str. 25, 50858 Köln. Tel.: 02234/77627.
- In der Pfarrei St. Nikolaus im Dekanat Overath wird ab sofort ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Franz Gerards, Hauptstr. 68, 51503 Rösrath. Tel.: 02205/2324.

- In der Pfarrei St. Jakobus und Joseph im Dekanat Wissen wird ab sofort ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Bruno Nebel, Rathausstr. 9, 57610 Altenkirchen. Tel.: 02681/5267.

Weitere Mitteilungen

Nr. 124 Küsterausbildung

Im Juni 2015 beginnt ein neuer Grund- und Aufbaukurs für die Küsterausbildung, gemeinsam für die Diözesen Köln und Aachen. Start des 8-teiligen Grundkurses: 12.06.2015; Start des 6-teiligen Aufbaukurses: 19.06.2015.

Unterlagen zur Anmeldung für den Grundkurs können bei der unten angegebenen Adresse angefordert werden.

Die Küsterausbildung, besonders der Grundkurs, wird auch für Damen und Herren empfohlen, die auf Dauer ehrenamtlich Küsterdienste übernehmen. Hier verweisen wir auf den Amtsblattartikel Nr. 215/2005.

Ein Informationspaket, das u. a. die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der gemeinsamen Küster-/Sakristan-Ausbildung der (Erz-)Diözesen Köln/Aachen enthält, können Interessierte (auch Pfarrer) anfordern bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastoralen Dienste, 50606 Köln, Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat); Fax 0221/1642-1428, E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Für Nachfragen zur Sache: Tel 0221/1642-1313 Stephanie Feder (zuständige Referentin die Aus- und Weiterbildung für Küster/innen im Erzbistum Köln)

Nr. 125 „Herz über Kopf“ – Auftakt: Auf dem Weg zum Weltjugendtag

Mit „Herz über Kopf“ lädt die Jugendseelsorge in Kooperation mit dem BDKJ alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Erzbistum Köln zum gemeinsamen Auftakt auf den Weg zum Weltjugendtag 2016 ein.

Beginn ist am Samstag, 26. September 2015 ab 16.00 Uhr im Kölner Jugendpark. Um 20.00 Uhr feiert Erzbischof, Rainer Kardinal Woelki mit den jungen Christen die stimmungsvolle Vigil im Kölner Dom. Neben der Auseinandersetzung mit dem Motto des diesjährigen diözesanen Weltjugendtages „Selig, die ein reines Herz haben, denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8) steht vor allem die Weltjugendtags-Atmosphäre im

Mittelpunkt: sich begegnen und ins Gespräch kommen, gemeinsam essen und fröhlich sein, miteinander Glauben feiern und zum Dom pilgern. Für den musikalischen Höhepunkt am Nachmittag sorgt die Kölner Band „KLAR“.

Darüber hinaus gibt es Infos zum Weltjugendtag in Krakau und den Tagen der Begegnung im Erzbistum Breslau.

Vom 20. bis 31. Juli 2016 trifft sich die Jugend der Welt zum XXXI. Weltjugendtag in Polen. Auf dem Weg dorthin legt Papst Franziskus den jungen Christen besonders die Beschäftigung mit den Seligpreisungen Jesu ans Herz. Alle wichtigen Infos zum Weltjugendtag, dem Auftakt am 26. September 2015 und der Wallfahrt der Jugendseelsorge 2016 gibt es auf www.wjr-koeln.de.

Nr. 126 Wanderexerzitien für Pfarramtssekretärinnen

Durch Rücktritte sind bei den für Juni 2015 geplanten Wanderexerzitien in der Eifel Plätze frei geworden.

Thema:

Meinem Leben auf der Spur – Wanderexerzitien mit biblischen Impulsen

Teilnehmerinnen:

Pfarramtssekretärinnen, die mindestens den Grundkurs absolviert haben

Termin:

So, 7.6.nachm., bis Sa, 13.6.2015, mittags

Leiter:

Peter Deckert und Dr. Hedwig Lamberty

Kurs-Nr. 1415805

Interessent/inn/en fordern bitte umgehend die ausführliche Kursausschreibung an, die auch ein Anmeldeformular enthält. Tel. 0221 162-1428 (Sekretariat Abt. Aus- und Weiterbildung), E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Zur Post gegeben am 4. Mai 2012